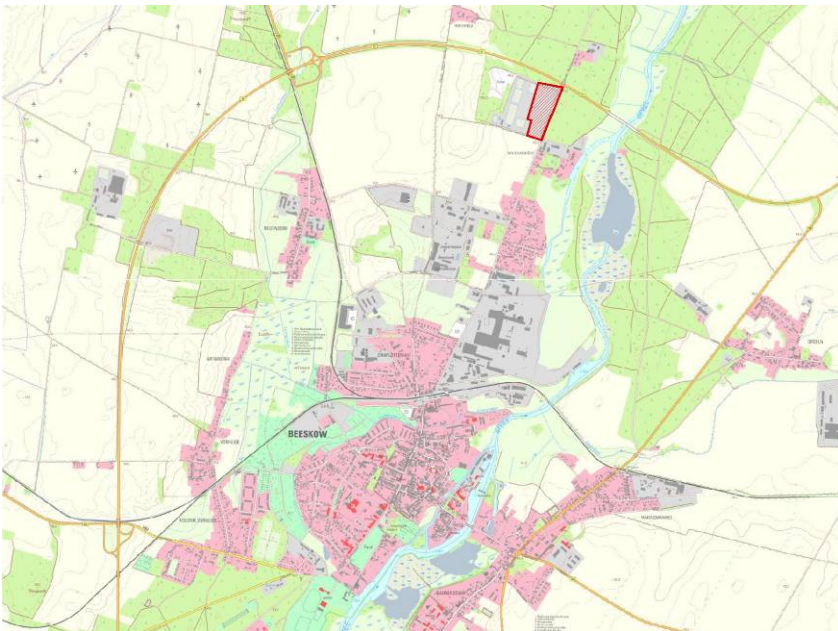


Stadt

# Beeskow



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. G13 “Photovoltaikanlage Rieselfelder“



*Planphase*  
*Planfassung*

**Vorentwurf**  
**Januar 2014**

# Inhaltsübersicht

<b>Teil I Begründung</b>	<b>3</b>
<b>1 Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>2 Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
<b>3 Vorhaben / Planungskonzept / Abwägung</b>	<b>7</b>
<b>4 Rechtsverbindliche Festsetzungen</b>	<b>12</b>
4.1 GELTUNGSBEREICH	12
4.2 VERKEHRSFLÄCHEN	12
4.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	13
4.4 MAß DER NUTZUNG	13
4.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	15
4.6 WEITERE PLANUNGSGEGENSTÄNDE	15
4.7 GRÜNORDNUNG	16
4.8 KENNZEICHNUNGEN/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	16
<b>Teil II Umweltbericht</b>	<b>18</b>
<b>5 Einleitung</b>	<b>18</b>
5.1 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER PLANUNG	18
5.2 ÜBERGEORDNETE UMWELTSCHUTZZIELE	19
<b>6 Umweltauswirkungen</b>	<b>20</b>
6.1 BESTAND UND AUSWIRKUNGEN	20
6.2 PROGNOSE	24
6.3 GEPLANTE UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN	24
6.4 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	26
<b>7 Zusätzliche Angaben</b>	<b>26</b>
7.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	26
7.2 HINWEISE ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	27
7.3 ZUSAMMENFASSUNG	27
<b>8 Anhang</b>	<b>28</b>
VERFAHRENSÜBERSICHT	28
FUNDSTELLEN / RECHTSGRUNDLAGEN (AUSWAHL)	28
FLÄCHENBILANZ / ÜBERBAUTE FLÄCHE	29
INGRIFFS-AUSGLEICHS-TABELLE SCHUTZGUT BIOTOPE, PFLANZEN, TIERE	30

## Vorhabenplan

# Teil I Begründung

## 1 Vorbemerkungen

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.

*Ziel und Zweck*

Neben der Nutzung von Windenergie ist die Stromerzeugung aus Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland als Grundstückseigentümer und Betreiber des Klärwerkes beabsichtigt, zukünftig bis zu 50% der für den Betrieb seiner Anlagen erforderlichen Strom durch die Nutzung von Solarenergie zu erzeugen.

Der produzierte Solarstrom trägt über Jahre zur Preisstabilisierung für den Zweckverband und damit für die Bürger bei, da man von einem stabilen Strompreis für den Solarstrom ausgehen kann. „Überflüssiger“ Strom kann bei Bedarf auch in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Ziel ist es, das Vorhaben bis zum 30.06.2014 zu realisieren.

Die Stadt Beeskow will ihren Betrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien leisten und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Umsetzen des Vorhabens schaffen.

Der Solarpark soll auf dem Teil des Betriebsgeländes errichtet werden, der ehemals als Rieselfeld zur Klärung des Abwassers genutzt wurde.

*Plangebiet*

Es handelt sich also eindeutig um eine Konversionsfläche. Ein Bodengutachten weist Belastungen durch „Gesamt-Cyanid und „Phenolindex“ aus.

Betroffen sind die Flurstücke 753(tw.), 888(tw.), 892(tw.), 752 und 754 der Flur 3 der Gemarkung Beeskow, welches bereits innerhalb des eingezäunten Grundstücks der Kläranlage liegen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 5,4 ha.

Das Plangebiet liegt im „Außenbereich“ der Stadt. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als „Fläche für die Ver- und Entsorgung / Abwasser“ dargestellt.

Die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung sollen planerisch tätig werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

*Erforderlichkeit*

Auf Grund der „Außenbereichsqualität“ besteht kein Baurecht auf dem verfügbaren Gelände. Die Nutzung von Solarenergie ist im Außenbereich nicht privilegiert.

Die angestrebte Nutzung ist nur auf der Grundlage eines entsprechenden B-Planes wirtschaftlich rentabel, da das EEG u. a. als Voraussetzung für eine Vergütung einen rechtswirksamen Bebauungsplan mit entsprechendem Inhalt voraussetzt.

Mit einem B-Plan können die zu erwartenden städtebaulichen Konflikte, die auch bei einem Vorhaben außerhalb der Siedlungsstruktur auftreten können, ausgeräumt werden.

Das Vorhandensein eines B-Planes schafft Rechtssicherheit für das Unternehmen und wirkt sich positiv auf die Finanzierung aus.

Auf Grund der Dynamik der wirtschaftlichen Randbedingungen (EEG) und der steigenden Kosten ist es erforderlich, den B-Plan umgehend und zügig aufzustellen.

Um die Ziele der Stadt verwirklichen zu können, wird für den betroffenen Teil ein „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ (VBP) aufgestellt. *Aufgabe*

Der VBP soll insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik schaffen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung aufgestellt. *Rechtsgrundlagen*

Neben dem BauGB werden die einschlägigen Fach- und Landesgesetze beachtet (Einzelheiten siehe Anhang).

Die spezielle Rechtsgrundlage für das Aufstellen eines VBP ist § 12 BauGB. *Vorhabenbezogener Bebauungsplan*

Der Zweckverband hat sich bereit erklärt, das entsprechende Grundstück kurzfristig gemäß den Zielen der Stadt zu entwickeln. Ein entsprechender mit der Stadt abgestimmter Vorhabenplan wurde vorgelegt. Der Zweckverband hat einen Antrag auf Einleitung eines B-Plan-Verfahrens bei der Stadt gestellt.

Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, auf der Grundlage eines Durchführungsvertrages das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Er wird alle Planungs- und Durchführungskosten übernehmen.

Im vorliegenden Fall wird der VBP im „Normalverfahren“ aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.12.2013 gefasst. *Verfahren*

Im Anhang ist eine Verfahrensübersicht beigefügt.

B-Pläne sind allgemein aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. *Entwicklung aus dem FNP*

Der rechtswirksame Flächenutzungsplan der Gemeinde sieht für die Plangebietsfläche eine gewerbliche Nutzung vor.

Die Planungsziele lassen sich nicht auf der Grundlage des geltenden FNP der Stadt verwirklichen. *Parallelverfahren*

Demzufolge kann der VBP nicht gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem FNP entwickelt werden. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 sind ebenfalls nicht erfüllt.

Die Stadt wird den FNP zeitgleich mit der Aufstellung des VBP ändern. Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren sind demnach erfüllt.

Als Kartengrundlage für den Entwurf wird ein Lageplan, der von einem öffentlich bestellten Vermesser (ÖBVI) erstellt wird verwendet. Die Kartengrundlage genügt aber den Anforderungen der PlanzV 90. *Kartengrundlage*

Zunächst wird allerdings der Vorentwurf auf der Grundlage der ALK erstellt. Diese und Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. der ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie Karten aus dem Web-Dienst ([www.geobasis-bb.de](http://www.geobasis-bb.de)) des Landes werden ebenfalls genutzt.

## 2 Rahmenbedingungen

Nationale Schutzgebiete im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzausweisungen*

Das Vorhandensein von geschützten Biotoptypen wird ausgeschlossen (zum Artenschutz siehe unten).

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze, die der Baumschutzsatzung der Stadt Beeskow vom Februar 2005 unterliegen.

*Gehölzschutz*

Weitere umweltrelevante Schutzausweisungen bestehen nicht.

*sonstige*

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

*Landes- und Regionalplanung*

Der beabsichtigten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Weitere übergeordnete Fachplanungen der Planungsträger Land Brandenburg und oder Bund, die das Plangebiet berühren, sind nicht bekannt.

*Sonstige Planungen*

Aussagen zum Verhältnis des VBP zur Flächennutzungsplanung finden sich oben unter Punkt 1.

*FNP*

Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden werden durch die Planungsabsicht nicht berührt.

*Nachbargemeinden*



*Luftbild*

Das Plangebiet wird im Norden durch die südlich der Ortsumgebung der B87 gelegenen Ausgleichspflanzungen und einen Weg begrenzt. Östlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Radinkendorfer Straße. Jenseits schließt sich Wald (dominiert durch Kiefern)

*Abgrenzung Umfeld*

an, der bis zur Spreeaue reicht. Im Süden bildet die Zufahrt zum Klärwerk die Abgrenzung zu den angrenzenden Ackerflächen. An der Einmündung des Weges zum Klärwerk in die Radinkendorfer Straße befindet sich ein Gewerbebetrieb. Die westliche Grenze verläuft innerhalb des Klärwerkgeländes in rund 140m Entfernung von der Radinkendorfer Straße.



Bestandskarte

Das Gelände des Plangebietes, ehemals Teil der Rieselfelder der Stadt, ist seit Jahren ungenutzt. Es ist als Brache anzusprechen.

Bestand Plangebiet

Das Grundstück ist durch Erddämme in einzelne Rieselfelder aufgeteilt.

Die Fläche ist ohne Bebauung. Sie ist allerdings vollständig eingefriedet. Zur Wartung der Abwasseranlagen sind Wege angelegt worden, die teilweise mit Betonplatten befestigt sind.

Das Plangebiet liegt direkt an der Ortsverbindung von Beeskow in Richtung Norden. Diese verbindet den Standort mit der Stadt und dem Umland. Der nächste Ort ist Radinkendorf. Die Radinkendorfer Straße ist nicht an die B87 angebunden.

Äußere  
Verkehrsanbindung

Das Klärwerk und damit der zukünftige Solarpark werden durch den im Süden verlaufenden Weg erschlossen.

Außerhalb des eingezäunten Grundstücks verlaufen parallel zur Straße Leitungen mit überörtlicher Bedeutung.

Stadttechnik

Die Umweltbedingungen sind dadurch bedingt, dass das Plangebiet zur Abwasserreinigung durch Versickerung genutzt wurde und deshalb durch Dämme in Teilflächen gekammert ist. Die Flächen der Kammern sind mit den für die schadlose Versickerung erforderlichen Bodenarten präpariert.

Umweltsituation

Im Gebiet wurden Wartungswege angelegt. Teile des Grundstückes sind deshalb überbaut bzw. versiegelt.

Die Flächen wurden ursprünglich von Bewuchs frei gehalten. Obwohl sie nunmehr lange

Jahre brach liegen, hat sich nur ein spärlicher Gehölzbewuchs entwickelt.

Der Bereich ist auf Grund der Vornutzung nahezu vollständig überformt und in seiner Gesamtheit als naturfern einzustufen. Es hat sich allerdings eine ruderaler Gras- und Staudenflur mit einem Jungaufwuchs einzelner Bäume entwickelt.

Weitere Einzelheiten siehe Umweltbericht.

### 3 Vorhaben / Planungskonzept / Abwägung



Vorhabenplan  
(Januar 2014)

Die Nutzbarkeit des Plangebietes für die Gewinnung von Solarenergie ist auf Grund der Größe und des Zuschnitts der zur Verfügung stehenden Fläche grundsätzlich gegeben.

Vorhaben  
Solarpark

Allerdings muss ein Teil der Dämme abgetragen werden, da sie zu Verschattungen führen und ein Hindernis für die Pflege und Wartung darstellen.

Innerhalb des Plangebietes sind die Errichtung sowie der Betrieb von Freiflächenanlagen

gen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen (wie Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung und Wandlung des produzierten Stromes, für Einspeise-, Überwachungs-, und Instandhaltungszwecke, wie Wechselrichter, Trafos und Schaltanlagen sowie Wege, ...) vorgesehen. Die erzeugte elektrische Energie wird im Klärwerk genutzt oder in das öffentliche Netz eingespeist.

Die entsprechenden Parameter der technischen Anlagen richten sich nach dem Stand der Technik.

Die Bauhöhe der Module wird auf das erforderliche Maß begrenzt. Andererseits erfordert die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grundstücksfläche eine Freihöhe unter den Modultischen.

Die Module werden mittels eines Montagesystems für die reihenförmige Anordnung von Gestellformationen fest aufgeständert. Die Gestellpfosten werden in den Boden gerammt.

Die PV-Anlage ist eine elektrische Betriebsanlage und muss daher aus Sicherheitsgründen vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes effektive mit Übersteigschutz eingefriedet werden.

Neu zu errichtende Einfriedungen werden mit einem hinreichenden Abstand zwischen Unterkante Zaun und Gelände so ausgebildet, dass er für Kleintiere keine Barriere mehr darstellt.

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien mit sehr geringer Brandlast ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes der Solaranlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Andererseits ist der Solarpark vor Bränden, die außerhalb des Parks entstehen, zu schützen.

Die Löschwasserversorgung für den Standort ist im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger in geeigneter Weise (z. B. durch Hydranten, Löschwasserbrunnen oder Zisternen) zu sichern. Dazu werden die Möglichkeiten im angrenzenden Klärwerk genutzt.

Angrenzend an die Modulflächen wird umlaufend ein Brandschutzstreifen (ca. 2,5 bis 3,0 m breit) vorgesehen, um Brandumschlag zu vermeiden. Die Vegetation auf diesem Streifen wird im Rahmen der Pflegemaßnahmen kurz gehalten.

Innerhalb dieses Brandschutzstreifens ist das Lagern und Aufstellen von brennbaren Materialien unzulässig. Weiterhin muss dieser Brandschutzstreifen von jeglichem Bewuchs dauerhaft freigehalten werden. Die Toranlagen werden mit einer Feuerwehrschißung versehen.

Eine eventuell notwendige Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erfolgt von außerhalb des Sicherheitszaunes (umlaufende Dämme).

Der Brandschutz ist somit gewährleistet.

Die entsprechenden technischen Einzelheiten zur Löschwasserbereitstellung und zur Brandbekämpfung sind nicht Gegenstand der Festsetzungen eines VBP. Sie werden im Baugenehmigungsverfahren gelöst. Die Grundlagen sind im Vorhabenplan dargelegt und werden über den Durchführungsvertrag abgesichert.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die angrenzende öffentliche Straße und den Weg zur Kläranlage. Die bestehende Zufahrt von Süden kann weiter genutzt werden. Daneben wird bei Bedarf eine Zufahrtsmöglichkeit direkt in das Klärwerk geschaffen.

Die exakte Lage von Grundstückszufahrten wird im Rahmen der Erarbeitung der Bauantragsunterlagen bestimmt.



Die internen Wartungswege werden nicht befestigt. Bestehende Befestigungen können zurückgebaut werden.

Außer während der kurzen Bauphase ist mit keinem nennenswerten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Die vorhandenen Leitungstrassen an der Straße werden von der Planung nicht berührt. Sie liegen zukünftig weiterhin im öffentlichen Straßenraum.

Anlagen zur stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Solarparks sind nicht erforderlich. Lediglich die unterirdische Verlegung von Stromkabeln für die Einspeisung in das Stromnetz sowie Anlagen zur Eigenversorgung des Solarparks sind notwendig.

Das anfallende Niederschlagswasser wird generell vor Ort versickert.

Immissionen sind nicht zu erwarten.

*Immissionen*

Es liegen „Untersuchungen von Boden der stillgelegten Rieselfelder“ aus Januar / Februar 2013 vor. Die Untersuchungen weisen am Standort Schadstoffe nach. Der Prüfbericht kommt zu folgendem Schluss:

*Altlasten*

„Nach Umfang der ermittelten Parameter entspricht die Probe U 13.0139/1 den Vorgaben der BBodschV. Hinsichtlich der ermittelten Gehalte an Gesamt-Cyanid und des Phenolindex ist die Probe gemäß LAGA Boden (Zuordnungswerte Eluat) in die Z 1.2-Klasse einzustufen. Alle übrigen analysierten Parameter sind unauffällig.“

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung werden durch den B-Plan nicht beeinträchtigt.

*Auswirkungen der Planung*

Siedlungen und Wohnstandorte befinden sich in einem ausreichenden Abstand vom Standort. Von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gehen keine unzulässigen Störungen aus. Störungen des Betriebes der Kläranlage sind genauso ausgeschlossen wie Beeinträchtigungen der nahen Gewerbestandorte.

Die Wohnbedürfnisse und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, wie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse (Familien, Alte, Behinderte, Bildung, Sport, Freizeit, Erholung) und die verbrauchernahe Versorgung sind nicht berührt.

Die Erfordernisse der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Interessen der Verteidigung sind nicht betroffen.

Blend- und Flimmerwirkung sind auf Grund des Einsatzes entsprechender PV-Module mit Antireflexbeschichtung, der Modulneigung und der Höhe der Tische ausgeschlossen. Zur Bundesstraße besteht ein ausreichender Abstand. Auch verläuft sie nördlich, so dass Beeinträchtigungen durch Blendungen grundsätzlich auszuschließen sind. Die Trasse ist daneben durch den bestehenden Gehölzriegel abgeschirmt.

Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch „Elektrosmog“ (elektrische Felder) und magnetische Felder sind schon auf Grund der Abstände zu empfindlichen Nutzungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben dient der wirtschaftlichen Stromerzeugung aus regenerierbaren alternativen Quellen. Die Fläche liegt seit Jahren brach. Eine alternative Nutzung für den Standort wurde bisher nicht gefunden.

Die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens und der technischen Ver- und Entsorgung sind berücksichtigt.

Im Rahmen der Planerarbeitung wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

*Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*

### Standortwahl des Vorhabens

- Nutzung belasteter und minderwertiger Konversionsflächen (Teile der Kläranlage)

### Nutzungsbeschränkungen

- Minimierung der Folgen der Versiegelung für die Schutzgüter insbesondere auf die Bodenfunktionen und die Lebensgemeinschaften (Reduzierung der Versiegelung)

### Erschließung

- Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen (Straße angrenzend)
- Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort

### Begrünung / Naturschutz

- keine Versiegelung der Nutzflächen
- Erhalt von Teilen der Dämme
- für Kleintiere durchlässiger Zaun

Unzulässige negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima bzw. das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sind mit der Umsetzung des B-Planes nicht zu erwarten.

*Umweltverträglichkeit*

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, sind nicht erkennbar.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter können nicht entstehen. Denkmale sind nicht betroffen.

Unzulässige Emissionen sowie Abfälle und Abwässer entstehen nicht.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, sind Ziele der Planung.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, sind nicht vorhanden.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind berücksichtigt.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

*Ausgleich*

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des BNatSchG, werden nicht beeinträchtigt. Entsprechende Gebiete sind nicht betroffen.

*Habitatschutz*

Ein B-Plan, der wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht umgesetzt werden kann, ist unzulässig.

*artenschutzrechtliche  
Verträglichkeitsprüfung*

Die Verbote des § 44 BNatSchG wenden sich an die konkreten Bauvorhaben, erst auf dieser Ebene können sie abschließend beurteilt und gelöst werden. Für B-Pläne sind die Bestimmungen aber dann relevant, wenn ein Verstoß die Durchführung eines B-Planes generell in Frage stellt. Ein solcher Bauleitplan wäre dann „nicht erforderlich“.

Deshalb ist im Aufstellungsverfahren zu prüfen, ob der Vollzug des B-Planes im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich ist.

Da ein VBP mit einem konkreten Zeithorizont aufgestellt wird, kann und muss der Plan sich intensiv mit der Lösung der Belange des Artenschutzes auseinandersetzen.

Das Vorhandensein relevanter Arten kann nach den Aussagen des Fachbeitrages zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevant sind die Zauneidechse und einige Vogelarten. Für die zu erwartenden relevanten Arten sind grundsätzlich CEF-Maßnahmen geeignet, um Verstöße gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Die Maßnahmen sind im Anhang tabellarisch zusammengefasst.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass einer Realisierung des Vorhabens grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen stehen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.

*Fazit  
Artenschutz*

## 4 Rechtsverbindliche Festsetzungen

Nach § 12 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde bei der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und an die BauNVO gebunden. Andererseits ermächtigt § 12 Abs. 3a BauGB die Gemeinde, im VBP allgemeine Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 BauGB zu treffen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden sich die Festsetzungen für den Bereich des VBP an § 9 BauGB und der BauNVO orientieren. Nur in dem Fall, dass Festsetzungen ohne bodenrechtlichem Bezug erforderlich sein sollten, wird davon abgewichen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) deckt sich mit der Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP).

### 4.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst das in der Gemarkung Beeskow gelegene Grundstück Flur 3, Flurstücke 753(tw.), 888(tw.), 892(tw.), 752 und 754 (Angaben Stand Januar 2014).

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte im Norden, Osten und Süden anhand der bestehenden Flurstücksgrenzen. Die nicht am Flurstücksgrenzen verlaufende westliche Abgrenzung **vermaßt**.



Planzeichnung

### 4.2 Verkehrsflächen

Zu den Verkehrsflächen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zählen die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr.

Das Plangebiet grenzt südlich unmittelbar an die Straße zum Klärwerk an. Östlich verläuft die Radinkendorfer Straße. Die Erschließung ist somit gesichert.

Das Festsetzen von Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

Für das Festsetzen von Verkehrsflächen besteht kein Handlungsbedarf.

### 4.3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die nach dem Leitbild vorgesehene Hauptnutzung lässt sich keinem der in den §§2 bis 9 BauNVO aufgeführten Baugebiete zuordnen.

Im letzten Anstrich des §11 Abs. 2 BauNVO sind „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“ aufgeführt. Im vorliegenden Fall kommt demnach nur die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO in Frage.

Bei Sondergebieten hat der Planungsträger stets die Zweckbestimmung und die zulässigen Nutzungen zu bestimmen. Die Zweckbestimmung wird wie folgt festgesetzt.

**Das „Sondergebiet für die Solarenergienutzung“ dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung der Sonnenenergie dienen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 11 BauNVO).**

**Festsetzung Nr. 1  
Zweckbestimmung**

Neben dem eigentlichen Planungsziel des Vorhabenträgers, der Nutzung von Sonnenenergie zur Gewinnung von Strom, soll auch die Erforschung und Entwicklung entsprechender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet sind Stromerzeugungsanlagen auf der Basis der Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen) und die hierfür erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen, ... aber auch Speicher, ...) zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören auch die notwendigen Wege, die Einfriedung (u. U, auch Stellplätze) oder Anlagen zur Erzeugung von Strom für den Eigenbedarf des Solarparks. Die Art der Nutzung wird wie folgt festgesetzt.

**Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 11 BauNVO)**

**Festsetzung Nr. 2  
Art der Nutzung**

Damit schließt der B-Plan eine thermische Nutzung der Sonnenenergie nicht grundsätzlich aus. Das vorrangige Ziel bleibt das Errichten einer Photovoltaikanlage.

### 4.4 Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt.

Die überbaubare Grundfläche (GR) wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ bestimmt.

*Grundfläche*

Bei Photovoltaikanlagen ist die gesamte Fläche, die von den Solaranlagen überdeckt wird, auf die Grundflächenzahl anzurechnen. Gemessen wird lotrecht von den Außenkanten der Solar-Module.

Aus dem nunmehr vorliegenden Auslegungsentwurfes ist erkennbar, dass (abweichend von den ursprünglichen Annahmen) zwischen den Modulreihen keine befahrbaren Wege vorgesehen sind. Deshalb wird die überbaubare Fläche gegenüber dem Vorentwurf erhöht.

Die zulässige **GRZ** wird mit **0,5** als Maximalwert festgesetzt.

Dieser Wert ist ausreichend, um alle notwendigen Anlagen in der vorgesehenen Art und Weise errichten zu können. Zu den Grundstücksgrenzen bleiben allerdings Grünstreifen auf den bestehenden Dämmen „übrig“, die gestaltet werden können, so dass die Einbindung in die Landschaft gesichert ist.

In diesen Bereichen können auch zum Teil die notwendigen CEF-Maßnahmen realisiert werden. Daneben werden für die CEF zusätzliche Flächen im Solarpark frei gehalten, so dass die GRZ nicht höher sein muss.

Die Fläche für Nebenanlagen darf gem. §19 BauNVO die festgesetzte Grundfläche (GR) überschreiten, so dass mit der relativ geringen GRZ für den Betrieb keine unzumutbaren Einschränkungen zu erwarten sind.

Bei Solarparks muss deutlich zwischen der Überbauung (bzw. Überschildung) der Bodenfläche, die durch das Bestimmen der Grundfläche geregelt wird, und der tatsächlichen Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung unterschieden werden.

Die tatsächlich versiegelte d. h. die vollständig in Anspruch genommene Bodenfläche ist deutlich geringer, als die festgesetzte GRZ suggeriert, da die Modultische nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Das ist für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung von besonderer Bedeutung.

Insgesamt gesehen, bleibt der weitaus überwiegende Teil des Solarparks „offen“ und wird begrünt. Die Bodenfunktionen unter den Modulen werden sich zwar ändern, sie werden aber nur geringfügig beeinträchtigt.

Insgesamt gesehen, ergibt sich auf Grund der erheblichen Vorbelastungen nach Rückbau der vorhandenen Befestigungen eine Nettoentsiegelung.

Die Höhe der baulichen Anlagen für den Solarpark wird ausschließlich in Form der maximalen Höhe (d. h. der OK der Module) festgesetzt. Sie wird dadurch bestimmt, dass die Modultische im eingebauten Zustand bestimmte Höhendimensionen (Größenordnung 1,20m bis 3,00m) aufweisen.

*Höhe*

Zur maschinellen Pflege der Bodenfläche oder bei einer Beweidung ist eine untere Freihaltezone (Größenordnung 0,6m bis 1,0m) erforderlich.

Im Vorhabenplan sind nach der aktuellen Planung nur 2,55 m als maximale Höhe ausgewiesen. Da das Gestellsystem noch nicht festgelegt ist, muss der B-Plan einen Spielraum lassen.

Die festgesetzte zulässige Höhe von maximal 4 m über Gelände (**OK 4 m**) für die Solaranlagen, lässt ausreichend Spielraum. Gleichzeitig können Beeinträchtigungen der Umgebung durch zu hohe Anlagen ausgeschlossen werden.

Für die Höhe von Nebenanlagen sollen im Bedarfsfall Abweichungen vorgesehen werden, wenn diese technisch erforderlich sind.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs.1 BauNVO die Bestimmung des Bezugspunktes unerlässlich.

*Höhenbezug*

Maßgeblich für das Bestimmen des Höhenbezuges ist sinnvollerweise die vorhandene Geländehöhe. Das Gelände im Plangebiet ist weitgehend eben.

Der Höhenbezug kann erst in Entwurf endgültig festgesetzt werden, wenn ein Vermessungsplan vorliegt.

Die zulässigen Obergrenzen des §17 BauNVO (sie liegen für die GRZ für sonstige SO-Gebiete bei 0,8) werden im SO-Gebiet nicht erreicht, da eine dichtere Überbauung technisch nicht erforderlich ist.

*Beachtung  
§17 BauNVO*

Auf Grund der geringen Höhen werden die Obergrenzen für die Geschossflächenzahl (GFZ max. 2,4) bzw. Baumasse (BMZ 10,0), ebenfalls nicht ausgenutzt.

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung lassen die Realisierung des beantragten Vorhabens zu und bieten für zukünftige darüber hinausgehende Entwicklungen eine hinreichende Flexibilität.

#### 4.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf der Grundlage des §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt. *Baugrenze*

Die überbaubaren Flächen werden im VBP durch **Baugrenzen** definiert.

Im Solarpark soll eine effektive Ausnutzung der verfügbaren Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ermöglicht werden. Verfügbar sind alle im SO-Gebiet gelegenen Flächen.

Als überbaubare Grundstücksfläche wird die gesamte Fläche des Sondergebietes, abzüglich der zu erhaltenden Dämme, festgesetzt.

Die nach der Bauordnung erforderlichen Abstände (3m) zu Nachbargrundstücken werden demnach eingehalten.

Die Baugrenzen beziehen sich nur auf die Hauptanlagen. Das bedeutet, Wege und andere Nebenanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet und genutzt soweit nicht andere gesetzliche Regeln oder Vorgaben (Brandschutz, Wasserrecht, ...) entgegen stehen.

Das beantragte Vorhaben ist innerhalb der Festsetzungen zu den überbaubaren Flächen umsetzbar.

#### 4.6 Weitere Planungsgegenstände

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen erfordert das Verlegen von Erdkabeln, das Errichten von Wechselrichter-, von Übergabestationen o. dgl. *Technische Infrastruktur*

Die Lage dieser Nebenanlagen kann und soll nicht im B-Plan bestimmt werden.

Nebenanlagen für die stadttechnische Ver- und Entsorgung sind schon auf Grund von §14 Abs. 2 BauNVO im gesamten Baugebiet ausnahmsweise zulässig. Der Nutzungskatalog beinhaltet ebenfalls bereits Nebenanlagen. Eine Festsetzung ist deshalb für derartige Anlagen nicht erforderlich.

Da der Durchführungsvertrag im Gegensatz zum Vorhaben- und Erschließungsplan nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, sich die planungsrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber ausschließlich nach dem Bebauungsplan richtet, ist in diesem Fall ein verbindlicher Bezug zu dem im Durchführungsvertrag konkret festgelegten Vorhaben herzustellen.

Bei dieser Festsetzung handelt es sich um die Festsetzung der bedingten Zulässigkeit einer Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Dabei handelt es sich sowohl um eine auf-schiebende als auch um eine auflösende Bedingung. Eine andere als die bisher vereinbarte Nutzung wird erst zulässig, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert (oder aufgehoben) wird.

Die entsprechende Festsetzung lautet.

**Im Plangebiet, mit der Bezeichnung „Photovoltaikanlage Rieselfelder“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der *Festsetzung Nr. 3 Vorhabenbezug***

**Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet. (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)**

#### 4.7 Grünordnung

Der Großteil der Grundstücksfläche bleibt frei und wird begrünt. Zusätzlich werden die Dämme an den Grenzen des Grundstücks erhalten. Im Interesse der Umwelt soll sich hier eine naturnahe standortgerechte Vegetation entwickeln.

Die Ansaat hat unter Berücksichtigung der Jahreszeit nach dem Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen.

Die Grünlandpflege ist nur sporadisch erforderlich. Sie kann durch Beweidung oder maschinell durch mindestens einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes frühestens ab 20. Juli erfolgen. Die Schnitthöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten.

Einzelheiten zur Pflege sollen im B-Plan nicht festgesetzt werden. Eine extensive (d. h. auch kostensparende) Pflege entspricht auch den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber. Es besteht schon deshalb kein Erfordernis für detaillierte Regelungen.

Folgende Maßnahmen werden als textliche Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

Im Interesse des Bodenschutzes sind Zufahrten und Wege nur luft- und wasserdurchlässig herzustellen. Versiegelungen sind nicht erforderlich.

*Bodenschutz*

**Erforderliche Zufahrten und Wege im Sondergebiet sind wasserdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**Festsetzung Nr. 4  
Bodenschutz**

Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt, die sich durch die notwendige neu zu errichtende Einfriedung des Solarparks ergeben, sollen neu zu errichtende Zäune zumindest für an den Boden gebundene Kleintiere durchlässig sein.

*Kleintiere*

Dazu ist eine untere Feihaltezone erforderlich, die aber dennoch ein Eindringen von Personen in den Solarpark ausschließt.

Auf der Grundlage von §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird folgendes festgesetzt.

**Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante von neu zu errichtenden Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 10cm bis maximal 20cm einzuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**Festsetzung Nr. 5  
"Durchlässigkeit"  
Zaun für Kleintiere**

#### 4.8 Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungen nach §9 Abs. 5 BauGB weisen auf die bauliche Nutzung beeinflussende Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter.

*Kennzeichnungen*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Kennzeichnungen erforderlich.

Damit der B-Plan für seinen Geltungsbereich die geltenden Nutzungsregelungen vollständig wiedergeben kann, werden solche Festsetzungen als nachrichtliche Übernahmen nach §9 Abs. 6 BauGB in den B-Plan übernommen, die nach anderen Vorschriften getroffen wurden. Dabei handelt es sich in der Regel um rechtskräftige Planfeststellungen, landesrechtliche Regelungen (z. B. um Denkmäler), die für die Beurteilung von Baugesuchen wichtig sind.

*nachrichtliche Übernahmen*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nachrichtliche Übernahmen nicht erforderlich.



Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf einige wichtige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung durch die Bauherren zu beachten sind.

*Hinweise  
Vermerke*

Es besteht kein Erfordernis für Vermerke auf der Planzeichnung. Dagegen sind folgende Hinweise wichtig.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG abzuwenden sind zwingend Maßnahmen zum Schutz der u. U. relevanten Arten erforderlich

Folgender Hinweis zum Artenschutz wird in die Planzeichnung übernommen.

**Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.**

*Hinweis  
Artenschutz*

Insbesondere zur Sicherstellung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG durch das konkrete Vorhaben ausgeschlossen werden können, ist über die gesamte Realisierungszeit eine ökologische Baubetreuung erforderlich. Diese umfasst auch eine mit der Realisierung zeitnahe Bestandsüberprüfung. Verstöße gegen die Zugriffsverbote können insbesondere durch eine Bauzeitenregelung abgewendet werden.

*Bauzeitenregelung  
Ökologische  
Baubetreuung  
CEF-Maßnahmen*

In Abhängigkeit vom konkreten Zeitpunkt der Realisierung sind u. U. CEF-Maßnahmen für einige relevante Arten erforderlich. Diese können teilweise im Geltungsbereich realisiert werden.

## Teil II Umweltbericht

### 5 Einleitung

Für Bauleitpläne ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen, grundsätzlich eine Umweltprüfung (nachfolgend UP genannt) durchzuführen.

Das betrifft auch Vorhabenbezogene Bebauungspläne (VBP).

Die UP ist ein integratives Trägerverfahren, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht zeigt auf, wie die Umweltbelange im Rahmen dieser Planung gesehen und aus ökologischer Sicht als abwägungserheblich gewichtet werden.

Der Umweltbericht wird auf der Grundlage des aktuellen Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ausgearbeitet. Andere Fachgesetze werden soweit relevant ebenfalls beachtet.

*Rechtsgrundlagen*

#### 5.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

Entsprechend Nr. 1a der Anlage zum BauGB werden neben der Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes seine Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie der Bedarf an Grund und Boden beschrieben.

*Vorbemerkungen*

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland als Grundstückseigentümer und Betreiber des Klärwerkes beabsichtigt, zukünftig bis zu 50% der für den Betrieb seiner Anlagen erforderlichen Strom durch die Nutzung von Solarenergie zu erzeugen.

*Ziel und Inhalt*

Die Stadt Beeskow beabsichtigt auf dem entsprechenden als Konversionsfläche einzuordnenden Gelände des Klärwerkes eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (Solarpark) zuzulassen. Der Zweckverband als Vorhabenträger hat einen Vorhabenplan vorgelegt, mit der Stadt abgestimmt und den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt.

Der Bereich wird als Sondergebiet für die Solarnutzung festgesetzt. Der Park nutzt unbebaute Flächen im Außenbereich, die aufgrund ihrer Vorbelastungen als Vorzugsflächen nach dem EEG gelten.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5,4 ha. Der Solarpark nutzt ein Grundstück, welches ehemals Rieselfeld zur Abwasserbehandlung genutzt wurde.

*Vorhaben*

Wald wird nicht in Anspruch genommen; Landwirtschaftsflächen ebenfalls nicht.

Innerhalb des SO-Gebietes sind die Errichtung sowie der Betrieb von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen (wie Anlagen und Einrichtungen zur Wandlung des produzierten Stromes, für Einspeise-, Überwachungs-, und Instandhaltungszwecke, wie Wechselrichter, Speicher, Trafos und Schaltanlagen sowie Wege,...) vorgesehen.

Die äußere Umwallung bleibt größtenteils erhalten. Dagegen müssen die inneren Wälle beseitigt werden, so dass eine zusammenhängende Fläche für die Solarnutzung zur Verfügung steht.

Durch den Betrieb des Solarparks wird kein nennenswerter Verkehr hervorgerufen. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Straße zum Klärwerk.

Durch das Vorhaben werden keine besonderen Emissionen ausgelöst und keine Abfälle

bzw. Abwasser erzeugt. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort.

Im Bauleitplan werden folgende, die Umweltbelange betreffende, Festsetzungen getroffen.

*Festsetzungen B-Plan*

- Festsetzung des Geltungsbereiches als Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie,
- Grundflächenzahl (geringer als Höchstwert nach §17 BauNVO)
- Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen

## 5.2 Übergeordnete Umweltschutzziele

Unter dieser Überschrift werden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan entsprechend Nr. 1b der Anlage zum BauGB abgearbeitet. Dargestellt wird auch, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt werden.

*Vorbemerkungen*

Innerhalb zahlreicher Fachgesetze sind für die einzelnen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

### 5.2.1 Gesetze und Vorschriften

In folgenden werden die mehrere Schutzgüter betreffenden Fachgesetze vorgestellt.

*Fachgesetze allgemein*

Das **Baugesetzbuch** (BauGB) fordert

- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt zu beachten,
- die Vermeidung von Emissionen und den Schutz vor Immissionen,
- den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden,
- die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) im Verein mit dem **Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz** (BbgNatSchAG) fordern Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.

In folgenden werden die einzelne Schutzgüter betreffenden Fachgesetze vorgestellt, die nach gegenwärtigem Planstand von Belang sind.

*Fachgesetze  
schutzgutbezogen*

### Schutzgut Tiere und Pflanzen, Lebensräume

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie) sowie die **Vogelschutzrichtlinie** der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und

Lebensräume. Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie wollen ein europäisches Biotopverbundsystem schaffen und zur Sicherung der Artenvielfalt beitragen. Dazu werden entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen (Schutzgebietssystem Natura 2000). Zu beachten sind beim Vorhandensein von Tieren oder Pflanzen der **besonders geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** die **Zugriffsverbote** des §44 BNatSchG. Die europarechtlichen Regelungen werden über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das BauGB umgesetzt.

Drohende Verstöße gegen die Verbote können wegen Vollzugsunfähigkeit zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen.

### Schutzgut Boden

Das **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG vom 17. 3. 1998, BGBl. I S. 501) soll die Funktionen des Bodens nachhaltig sichern oder wieder herstellen und ihn so vor schädlichen Bodenveränderungen schützen. Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Zu beachten sind dabei auch die Nutzungsfunktionen des Bodens als Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weiterhin wird die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und von Altlasten gefördert.

Die vorgenannten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. In welcher Weise diese Ziele bei der bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen.

*Beachtung im B-Plan*

### 5.2.2 Schutzobjekte

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope (siehe Punkt 6.1. Umweltbericht).

Sonstige umweltrelevante Schutzausweisungen, die das Plangebiet berühren, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

### 5.2.3 Planungen

Der B-Plan wird, außer vom FNP mit seinem Landschaftsplan, von keinen speziellen die Umwelt betreffende bestehenden oder laufenden umweltrelevanten Planungen betroffen. Sonstige das Vorhaben betreffende Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind nicht vorhanden.

*Umweltbezogene Fachplanungen*

## 6 Umweltauswirkungen

Entsprechend Nr. 2a der Anlage zum BauGB werden nachfolgend die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, dargestellt.

*Vorbemerkungen*

### 6.1 Bestand und Auswirkungen

Im Plangebiet bzw. seinem relevanten Umfeld sind keine Europäischen Schutzgebiete ausgewiesen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

***habitatschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung***

Verstöße gegen die Zugriffsverbote können mit Sicherheit grundsätzlich ausgeschlossen werden (Einzelheiten siehe unten sowie ausführlich im Fachbeitrag), wenn die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.

***artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung***

Der Standort ist auf Grund der Vorbelastungen insgesamt gesehen aus der Sicht des Umweltschutzes von geringer Bedeutung für die Umwelt.

**Schutzgüter**

Es handelt sich um eine brach gefallene Fläche, die ehemals für die Abwasserbehandlung durch Verrieselung in den Untergrund genutzt wurde. Die gesamte Oberfläche wurde den Anforderungen entsprechend umgestaltet. Auf der Fläche, die mittlerweile längere Zeit brach liegt, hat sich eine ruderales Gras- und Staudenflur entwickelt. In diese sind einzelne junge Bäume eingestreut.

Die Planfläche liegt in einem durch die Nähe zur Kläranlage der Stadt, zur Bundesstraße B87 und zu benachbarten Gewerbegrundstücken vorbelasteten Raum mit geringem Wert für den Menschen als Schutzgut.

*Mensch*

Der Bereich wird wegen der Lage und der Vorbelastungen nicht als Erholungsgebiet genutzt.

Für die Wohnfunktion ist der Bereich ohne Bedeutung, da sich Siedlungen sich erst in einem hinreichend großen Abstand südlich befinden.

Eine Beeinträchtigung des Menschen ist während des Betriebs der Anlagen nicht gegeben. Störungen von den Solarmodulen sind nicht zu erwarten. Lediglich während der kurzen Bauphase werden Beeinträchtigungen durch Erd- bzw. die Ramm- und Monatarbeiten entstehen.

Aus Sicherheitsgründen muss der Solarpark unzugänglich bleiben. Da das Grundstück bereits durch die Einzäunung abgeschottet und ohnehin nicht nutzbar ist, verändern sich die Bedingungen für die Einwohner im Umfeld nicht.

Wohn- und Erholungsnutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bei den vorgefundenen Böden handelt es sich um künstlich aufgefüllte Dämme und aufgefüllte Kiesflächen, die die Rieselfelder bildeten. Die vorhandenen Wege sind mit Betonplatten teilweise versiegelt. Die Fläche ist mit Schadstoffen belastet.

*Boden*

Natürliche Verhältnisse sind in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht mehr vorhanden.

Die vorhandenen Böden sind wegen der Vorbelastungen von geringem Wert für den Naturhaushalt.

Durch die Solarmodule wird zukünftig ein Teil des Plangebietes überschirmt. Betroffen sind maximal 50% der Fläche.

Mit der Realisierung der Photovoltaikanlagen entsteht trotz der festgesetzten GRZ tatsächlich nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad, da die Modultische nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Die Versiegelung auf Grund der Gestellpfosten ist praktisch vernachlässigbar.

Für den Betrieb der Solaranlagen ist allgemein ein befahrbarer Weg entlang der Grundstücksgrenze oder im Innern des Solarparks erforderlich. Eine Befestigung ist nicht notwendig. Daneben beanspruchen Wechselrichter, Trafos u. ä. Anlagen geringe Flächen.

Insgesamt lässt der VBP bei der festgesetzten GRZ von 0,5 die o. a. „Beeinträchtigungen“ auf einer Fläche von insgesamt rund 2,7 ha zu, die sich aber nur als Überschirmung ausdrücken. Zusätzliche Versiegelungen sind nicht erforderlich. Im Gegenteil werden die bestehenden Wegebefestigungen zurückgebaut.

Die Veränderungen für das Schutzgut Boden werden auf Grund der bestehenden Vorbelastungen nicht erheblich sein. Im Gegenteil kommt es durch die Entsiegelungen zu Verbesserungen für das Schutzgut Boden.

Im Untersuchungsraum gibt es keine Oberflächengewässer. Von der Planung sind Oberflächengewässer demnach nicht betroffen. Die östlich verlaufende Spree wird durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wasser

Wegen der Bodenbelastungen durch die Vornutzung hat der Großteil des Standortes für das Schutzgut Grundwasser nur eine durchschnittliche Bedeutung. Mit dem zu erwartenden geordneten Rückbau der Wege können sich eher Verbesserungen einstellen. Die Durchlassfähigkeit des bisher nicht versiegelten Bodens wird auf Grund der Nutzung als Solarpark nicht dauerhaft gestört.

Die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf den Wasserhaushalt sind unbedeutend, da das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort zur Versickerung gelangt und Schadstoffe im Betrieb nicht anfallen. Lediglich die Niederschlagsverteilung verändert sich kleinflächig auf Grund der Übertraufung von einem Teil der Flächen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas. Im Untersuchungsraum sind keine besonderen Luftbelastungen vorhanden.

Klima/Luft

Flächen mit Vegetationsdeckung beeinflussen das Lokalklima allgemein günstig. Für das Schutzgut Klima/Luft sind sie daher prinzipiell als wertvoll einzustufen.

Da der Raum durch die Kläranlage und die nahe Straße belastet ist, ist der Untersuchungsraum als von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft einzustufen. Allerdings können die vorherrschenden Offenflächen kaum zur Luftreinhaltung beitragen. Es wird durch die Inanspruchnahme als zu keinen gravierenden Veränderungen kommen. Die Kaltluftproduktion, die dem Plangebiet zugeordnet werden muss, ist unter den gegebenen Bedingungen ohne Bedeutung.

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen verursacht praktisch keinen Lärm. Schadstoffe werden nicht emittiert.

Das Aufheizen der Module verbunden mit Wärmeabgabe wird lokal und kleinflächig zu erhöhten Lufttemperaturen im Gebiet führen. Großflächige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Klima/Luft wird während der kurzen Realisierungsphase durch Baulärm und Abgase belastet.

Das gesamte Vorhabengebiet ist dem anthropogen geprägten Sonderbiotop „Rieselfelder“ (11230 nach Brandenburgischem Biotopschlüssel) zuzuordnen.

Pflanzen  
Biotope

Es lässt sich in zwei lange, schmale Becken gliedern, die sich in Nord-Süd-Richtung erstrecken. Die Becken werden von ca. 4-5 m hohen Dämmen umgeben, wobei das östliche Becken noch mehrfach durch Dämme untergliedert ist. Die Nutzung der Absatzbecken der ehemaligen Rieselfelder wurde vor vielen Jahren eingestellt und die Becken liegen trocken.

Die Vegetation der Becken und Dämme besteht überwiegend aus ruderalen Gras- und Staudenfluren. In den Becken überwiegen Dominanzbestände einzelner Arten wie Landreitgras und nitrophile Arten. Es bestehen aber auch kleinteilige Rohbodenflächen. Im westlichen Becken ist die Sukzession bereits weiter fortgeschritten und es wachsen Gehölze auf, deren Bestand im Norden bereits recht dicht ist. Vereinzelt stocken auch Gehölze auf den Dammkörpern.

Der Lebensraum besitzt eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im Randgebiet der Stadt Beeskow. Hervorzuheben ist der potenzielle Wert für die Vogelwelt.

Geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

An einem Begehungstermin im Januar 2014 erfolgte eine erste grobe Einschätzung der vorhandenen Lebensraumtypen und relevanten Strukturen im Plangebiet. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten vorgenommen (Brutvögel und Reptilien, die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können). Nachfolgend sind die wichtigsten, wertgebenden Tierarten aus den Gruppen aufgeführt:

*Tiere*

Reptilien: Zauneidechse  
Brutvögel: Neuntöter, Sperbergrasmücke, Grauammer

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird als sehr wahrscheinlich angenommen, da Populationen im direkten Umfeld existieren und geeignete Habitate vorhanden sind. Diese beschränken sich aber auf die offenen und halboffenen Bereiche mit lichter Vegetation und offenen Bodenstellen. Insbesondere die Dämme scheinen als Lebensräume geeignet. Die überwiegende Fläche innerhalb der Becken erscheint aufgrund der dichten Vegetation als Lebensraum wenig geeignet.

Für die wertgebenden Vogelarten sind insbesondere die Dämme sowie die Becken mit lichtem Gehölzbestand und einer halboffenen, gestuften Strauch- und Baumschicht von Bedeutung.

Als seltene, gefährdete und/oder besonders geschützte Arten werden die drei oben genannten Arten eingestuft.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Mit der Herstellung der Flächen für die Solarmodule werden die Biotope und Habitatstrukturen komplett überprägt. Die Gehölze sowie die Gras- und Staudenfluren werden komplett beseitigt. Der Mitteldamm, der das westliche vom östlichen Becken trennt wird zurückgebaut und eingeebnet. Bestehen bleiben die Außendämme.

*Eingriffe*

Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu Tötungen, Störungen und Lebensraumverlusten für einzelne Arten kommen.

Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mittel eingeschätzt. Der Konflikt zum Schutzgut Tiere wird als insgesamt hoch aber vermeidbar und/oder ausgleichbar eingeschätzt.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet entspricht dem der angrenzenden Kläranlage. Im Umfeld überwiegt Acker- und Waldnutzung. In Richtung der Stadt Beeskow sind Wohnsiedlungen und Gewerbe- sowie Industrieansiedlungen eingestreut.

*Landschaft / Erholung*

Das Landschaftsbild ist insgesamt als nicht wertvoll einzustufen.

Das geplante Vorhaben wird sich wegen des Erhalts der Umwallung nur gering auf das Landschaftsbild auswirken. Die Module werden wegen der Umwallung kaum sichtbar sein. Im Interesse des Schutzgutes begrenzt der B-Plan die Höhe der baulichen Anlagen.

Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung des Solarparks verursacht werden.

Durch die Errichtung des Solarparks werden Bodendenkmale, soweit solche überhaupt entdeckt werden sollten, allgemein nicht beeinträchtigt. Der Vorhabenträger hat bei der Planumsetzung die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

*Kultur- oder Sachgüter*

Kultur- oder Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt.

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Die Regulation erfolgt über innere Mechanismen (Rückkopplungen) und äußere Faktoren.

*Wechselwirkungen*

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Zusammenfassend wird für den Naturhaushalt als Ganzes überwiegend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen festgestellt. Für den Artenschutz ist die Empfindlichkeit davon abweichend als mittel einzustufen.

## 6.2 Prognose

In der Prognose werden auf der Grundlage von Nr. 2b der Anlage zum BauGB Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung getroffen.

*Vorbemerkungen*

### 6.2.1 Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne das geplante Vorhaben sind kurzfristig kaum Veränderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten. Es erfolgt keine Überbauung und Flächenversiegelung, keine Nutzungsänderung.

Bei Nicht-Durchführung des Planes werden sich auf der betroffenen Fläche Bäume durchsetzen. Die ruderale Gras- und Staudenflur verschwindet. Es entsteht langfristiger Wald mit entsprechenden Veränderungen auch in Bezug auf die zurzeit vorhandene Tierwelt.

### 6.2.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung würden ohne geeignete Gegenmaßnahmen die im Umweltbericht beschriebenen Umweltauswirkungen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten.

Mit Umsetzung des Vorhabens sind für den Untersuchungsraum Veränderungen verbunden, die insgesamt gesehen aber positiv zu bewerten sind.

Mit der Flächeninanspruchnahme geht allerdings der bestehende (aus zeitlicher Sicht) Übergangs-Lebensraum für Tiere und Pflanzen teilweise verloren. Für einige betroffenen Arten können im Plangebiet dauerhafte Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Die großflächige extensive Pflege unter den Modulen wird überwiegend eine Aushagerung der des Bodens bewirken, was wiederum dem Artenspektrum zuträglich ist. Die Überschirmung der Module lässt durch Teilbeschattung und Neuverteilung der Niederschläge ein neues Standortmosaik entstehen, das gleichfalls positive Auswirkungen auf das Artenspektrum im Untersuchungsraum haben kann.

Das Landschaftsbild wird sich kaum verändern.

## 6.3 Geplante Umweltschutzmaßnahmen

Der Gesetzgeber gibt der Vermeidung (bzw. Minderung) von Eingriffen den Vorrang vor dem Ausgleich. Er verfolgt mit dem Instrument des Ausgleichs das Ziel der Wiedergutmachung im Rahmen des vom Menschen Machbaren. Ein Ausgleich im naturwissenschaftlich-technischen Sinne ist aufgrund des Plananliegens nur selten möglich.

Die Realisierung einer Planung wird durch die Forderung nach Vermeidung von Eingriffen aber nicht generell in Frage gestellt.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsbildes zurückbleiben und der funktionale Zusammenhang wiederhergestellt ist.



Auf Grund der ermittelten Umweltauswirkungen sind im Gebiet, zusätzlich zu den im Entwurf schon berücksichtigten, weitere Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von unnötigen Eingriffen erforderlich.

*Maßnahmen  
Vermeidung  
Minderung*

Das sind folgende:

- Zufahrten und Wege sind wasserdurchlässig (teilversiegelt, besser unversiegelt) herzustellen
- nicht versiegelte Flächen im Sondergebiet sind extensiv als Wiese für Trockenstandorte anzulegen.

Durch die zuvor genannten Maßnahmen wird eine neue wertvolle Biotopstruktur hergestellt.

Zur Vermeidung von Tötungen bei den Zauneidechsen wird ein gezieltes bauvorbereitendes Flächenmanagement geplant. Vor Beginn der Aktivitätsphase Ende März bis Anfang April sollen bereits die Gehölze gerodet und die krautige Vegetation abgemäht werden. Teilflächen mit einem potenziellen Vorkommen von Eidechsen werden von Baumaßnahmen bis Ende Mai ausgespart. Hier sollen die Eidechsen abgefangen und in vorgesehene Ausgleichshabitate verbracht werden. Als Ausgleichshabitate werden zwei neue Mitteldämme in der Vorhabensfläche in Ost-West-Ausrichtung aufgeschüttet und umzäunt.

*Vermeidung  
Ausgleich  
Tiere*

Zur Vermeidung von Tötungen bei den Brutvögeln werden auf den Flächen vor Brutbeginn alle brutrelevanten Strukturen beseitigt. Dazu werden alle Gehölze gerodet, die Vegetation sehr kurz gemäht und alle Strukturen entfernt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Es wird sichergestellt, dass sich durch einen kontinuierlichen Bauverlauf in die Brutperiode hinein keine Brutvögel auf der Vorhabensfläche ansiedeln. Ggf. wird die Fläche „beunruhigt“.

Für den Lebensraumverlust der wertgebenden Vogelarten sind Ausgleichsmaßnahmen auf den verbleibenden Dämmen sowie in der näheren Umgebung geplant.

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens können zusätzliche Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz vom Vorhabenträger realisiert werden. Das sind

- eine Entsiegelung

*Sonstige Vermeidungs-  
und Minderungsmaß-  
nahmen*

Für die Anlage des Grünlandes ist nur gebietsheimisches Saatgut zu verwenden (keine Regelsaatgutmischungen). Zu pflanzende Gehölze müssen sich nach der natürlich potentiellen Vegetation richten.

Es ist eine regelmäßige Kontrolle auf invasive Neophyten-Ansiedlungen und ggf. eine entsprechende Bekämpfung (z.B. Goldrute, Traubenkirsche) nach dem Bau des Solarparks angeraten.

Das BauGB verlangt, nur die erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld zu ermitteln und in der Planung zu berücksichtigen.

*auszugleichende  
erhebliche Eingriffe*

Ein Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Biotope erfolgt multifunktional über die notwendigen, geplanten Maßnahmen für die Tierarten (Zauneidechsen und Brutvögel)

*Ausgleichsmaßnahmen*

Im vorliegenden Fall sind keine erheblichen Auswirkungen auf eines der übrigen Schutzgüter zu erwarten.

Ein Ausgleich ist demnach nicht erforderlich.

## 6.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes werden nachfolgend untersucht. Grundlage ist Nr. 2d der Anlage zum BauGB.

Die Standortwahl innerhalb der Gemeinde erfolgte auf Grund der gesamtstädtischen Planungen und Untersuchungen auf FNP-Ebene. Zur Verfügung stehen ohnehin nur die im EEG aufgeführten Flächenkategorien, zu denen natürlich die Konversionsfläche gehört, auch wenn sie im FNP als abweichend dargestellt ist.

Die Standortwahl ist nicht Gegenstand der Diskussion von Planungsalternativen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Solarpark soll verbrauchernah auf einer tatsächlich für diesen Zweck verfügbaren Fläche errichtet werden, ohne dass Wald oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Deshalb sind andere Flächen im Stadtgebiet nicht geeignet.

Die Planungsalternativen sind innerhalb des Plangebietes zu suchen. Betrachtet man die wenigen Festsetzungen, die im vorliegenden Fall erforderlich sind, so sind echte Alternativen nicht erkennbar.

Eine vollständige Nutzung der verfügbaren Fläche kommt, unter Beachtung des Zeitfaktors, aus Artenschutzgründen nicht in Betracht.

## 7 Zusätzliche Angaben

### 7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Nach Nr. 3a der Anlage zum BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht zu benennen.

*Vorbemerkungen*

Umfang und Detaillierungsgrad bei der Ermittlung der Umweltbelange im Rahmen der UP richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls d. h. den Erfordernissen der Planaufgabe und den betroffenen Umweltbelangen.

*Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange*

Gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Im vorliegenden Fall sieht die Stadt auf der Grundlage der bekannten Fakten und unter Beachtung der Erfordernisse der Planaufgabe folgendes Erfordernis.

Konkret werden durchschnittlich wenig wertvolle Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen. Die Umweltwirkungen des durch den B-Plan zulässigen Vorhabens (das Errichten und der Betrieb eines Solarparks) sind, gemessen an sonstigen Bauvorhaben, nicht erheblich.

*Fachbeitrag zum Artenschutz*

Wesentlich sind aber nur die Beeinträchtigungen für die an den Standort bzw. den aktuell vorhandenen Lebensraum gebundenen Tierarten.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes wurde deshalb ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch ein Fachbüro erarbeitet.

Im Zuge der umweltrelevanten Begutachtung wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet bei einer Begehung im Januar 2014 erfasst.

In diesem Rahmen wurden auch die Biotoptypen bestimmt. Das Fachbüro erstellt auch eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz.

Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wird auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen.

Zusätzlich werden Informationen der Behörden und aus Fachkreisen herangezogen.

Zu den übrigen Schutzgütern sind keine tiefer gehenden speziellen Untersuchungen in Form von Gutachten erforderlich. Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes werden deshalb keine weiteren speziellen Untersuchungen beauftragt.

Zusätzlich werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden Informationen zum Umweltschutz gesammelt.

## 7.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

In Nr. 3b der Anlage zum BauGB wird gefordert, die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt zu beschreiben.

Mit Beginn der Vorbereitung der Flächen ist zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen zum Umweltschutz eine **ökologische Baubetreuung** vorzusehen.

Die ökologische Baubetreuung ist unter Beteiligung der uNB mit dem Vorhabenträger unter Beteiligung der Stadt vertraglich zu sichern.

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind keine weiteren Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

## 7.3 Zusammenfassung

Nachfolgend wird auf der Grundlage von Nr. 3c der Anlage zum BauGB eine allgemein verständliche Zusammenfassung der nach dieser Anlage erforderlichen Angaben gegeben.

Beeskow verfolgt das Ziel, auf einer vorbelasteten und ungenutzten Fläche am Klärwerk Baurecht für einen Solarpark zu schaffen. Die Realisierung ist kurzfristig geplant.

Der gewonnene „grüne Strom“ soll vom Zweckverband selbst genutzt werden. Überschüssige Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Bei Durchführung der Planung ergeben sich auf Grund der erheblichen Vorbelastungen der Fläche keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Neben einigen in der Realisierungsphase durchzuführenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Für den Großteil der unter den Artenschutz fallenden relevanten Arten können im Plangebiet Ersatzlebensräume angeboten werden. Das betrifft vor allem die Zauneidechse.

Für einige Vogelarten ist mit großer Sicherheit Ersatz außerhalb erforderlich.

Sinnvolle Alternativen zur Planung sind nicht erkennbar. Der Solarpark soll verbrauchernah auf einer verfügbaren Fläche errichtet werden, ohne dass Wald oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

Die Überwachung der Maßnahmen wird im Rahmen der üblichen Verfahren durch die Gemeinde und die Genehmigungsbehörden gesichert.

## 8 Anhang

### Verfahrensübersicht

Die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 11.12.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung der beschlossen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgte am 07.01.2014.

*Aufstellungsbeschluss*

*Unterrichtung der Öffentlichkeit*

*Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden*

*Beteiligung der Öffentlichkeit*

*Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden*

*Abwägungs- und Satzungsbeschluss*

### Fundstellen / Rechtsgrundlagen (Auswahl)

(Aktualisierungsstand Januar 2014)

<b>BauGB</b>	<b>Baugesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)	zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 (Nr. 29))
<b>BauNVO</b>	<b>Baunutzungsverordnung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)	zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 (Nr. 29))
<b>PlanzV</b>	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts ( <b>Planzeichenverordnung 1990</b> ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)	zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
<b>BNatSchG</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit 01.03.2010	zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 und Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes v. 7.8.2013 I 3154 (Nr. 48)
<b>BbgNatSchAG</b>	<b>Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz</b> in der Fassung vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, Nr. 03 ber. Nr. 21)	rechtswirksam seit 01.06.2013
<b>NatSchZustV</b>	Verordnung über die <b>Zuständigkeit der Naturschutzbehörden</b> (Naturschutzzuständigkeitsverordnung ) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)	
<b>WHG</b>	<b>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts</b> (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100, Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
<b>BbgWG</b>	<b>Brandenburgisches Wassergesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]	

<b>BbgDSchG</b>	<b>Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg</b> (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)	
<b>BbgBO</b>	<b>Brandenburgische Bauordnung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226)	zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
<b>BbgKVerf</b>	<b>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg</b> vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286)	zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, Nr. 18)

### Flächenbilanz / Überbaute Fläche

Kategorie	Bestand		Planung		
	Flächeaufteilung (ha)	versiegelte Fläche (ha)	Flächeaufteilung (ha)	versiegelte Fläche (ha)	Änderung versiegelte Fläche
Brache	5,4	0,06	--	--	--
Sonderbaufläche	--	--	5,4	0,0	-0,06
<b>Summe</b>	<b>5,4</b>	<b>0,06</b>	<b>5,4</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,06</b>

## Eingriffs-Ausgleichs-Tabelle Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere (LUTRA Büro für Umweltplanung Januar 2014)

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten  Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich
Pflanzen, Biotope	<p>Im Zuge der umweltrelevanten Begutachtung wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet bei einer Begehung im Januar 2014 erfasst.</p> <p>Das gesamte Vorhabengebiet ist dem anthropogen geprägten Sonderbiotop „Rieselfelder“ (11230 nach Bbg. Biotopschlüssel) zuzuordnen. Es lässt sich in zwei lange, schmale Becken gliedern, die sich in Nord-Süd-Richtung erstrecken. Die Becken werden von ca. 4-5 m hohen Dämmen umgeben, wobei das östliche Becken noch mehrfach durch Dämme untergliedert ist. Die Nutzung der Absetzbecken der ehemaligen Rieselfelder wurde vor vielen Jahren eingestellt und die Becken liegen trocken.</p> <p>Die Vegetation der Becken und Dämme besteht überwiegend aus ruderalen Gras- und Staudenfluren. In den Becken überwiegen Dominanzbestände einzelner Arten wie Landreitgras und nitrophile Arten. Es bestehen aber auch kleinteilige Rohbodenflächen. Im westlichen Becken ist die Sukzession bereits weiter fortgeschritten und es wachsen Gehölze auf, deren Bestand im Norden bereits recht dicht ist. Vereinzelt stocken auch Gehölze auf den Dammkörpern.</p> <p>Der Biotop besitzt eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im Randgebiet der Stadt Beeskow. Hervorzuheben ist der potenzielle Wert für die Vogelwelt. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden.</p>	<p>Mit der Herstellung der Flächen für die Solarmodule werden die Biotope und Habitatstrukturen komplett überprägt. Die Gehölze sowie die Gras- und Staudenfluren werden komplett beseitigt. Der Mitteldamm, der das westliche vom östlichen Becken trennt wird beseitigt und eingeebnet. Bestehen bleiben die Außendämme um die beiden Becken.</p> <p>Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mittel eingeschätzt.</p> <p>Ein Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Biotope erfolgt multifunktional über die notwendigen, geplanten Maßnahmen für die Tierarten (Zauneidechsen und Brutvögel)</p>
Tiere	<p>An einem Begehungstermin im Januar 2014 erfolgte eine erste grobe Einschätzung der vorhandenen Lebensraumtypen und relevanten Strukturen im Plangebiet. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten vorgenommen (Brutvögel und Reptilien, die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können). Nachfolgend sind die wichtigsten, wertgebenden Tierarten aus den Gruppen aufgeführt:</p> <p>Zauneidechse Neuntöter, Sperbergrasmücke, Grauammer</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse wird als sehr wahrscheinlich angenommen, da Populationen im direkten Umfeld existieren und geeignete Habitate vorhanden sind. Diese beschränken sich aber auf die offenen und halboffenen Bereiche mit lichter Vegetation und offenen Bodenstellen. Insbesondere die Dämme scheinen als Lebensräume geeignet. Die überwiegende Fläche innerhalb der Becken erscheint aufgrund der dichten Vegetation als Lebensraum wenig geeignet.</p> <p>Für die wertgebenden Vogelarten sind insbe-</p>	<p>Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu Tötungen, Störungen und Lebensraumverlusten für einzelne Arten kommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen bei den Zauneidechsen wird ein gezieltes bauvorbereitendes Flächenmanagement geplant. Vor Beginn der Aktivitätspause Ende März bis Anfang April sollen bereits die Gehölze gerodet und die krautige Vegetation abgemäht werden. Teilflächen mit einem potenziellen Vorkommen von Eidechsen werden von Baumaßnahmen bis Ende Mai ausgespart. Hier sollen die Eidechsen abgefangen und in vorgesehene Ausgleichshabitate verbracht werden. Als Ausgleichshabitate werden zwei neue Mitteldämme in der Vorhabensfläche in Ost-West-Ausrichtung aufgeschüttet und umzäunt.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen bei den Brutvögeln werden auf den Flächen vor Brutbeginn alle brutrelevanten Strukturen beseitigt. Dazu werden alle Gehölze gerodet, die Vegetation sehr kurz gemäht und alle Strukturen entfernt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Es wird sichergestellt, dass sich durch einen kontinuierlichen Bauverlauf in die Brutperiode hinein keine</p>

sondere die Dämme sowie die Becken mit lich-  
tem Gehölzbestand und einer halboffenen,  
gestuften Strauch- und Baumschicht von Be-  
deutung.

Als seltene, gefährdete und/oder besonders  
geschützte Arten werden die drei oben genann-  
ten Arten eingestuft.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere  
Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Brutvögel auf der Vorhabnesfläche ansiedeln.  
Ggf. wird die Fläche „beunruhigt“.

Für den Lebensraumverlust der wertgebenden  
Vogelarten sind Ausgleichsmaßnahmen auf  
den verbleibenden Dämmen sowie in der nähe-  
ren Umgebung geplant.

Insgesamt wird der Konflikt zum Schutzgut  
Tiere als hoch aber vermeidbar und/oder aus-  
gleichbar eingeschätzt.